

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2015/Nr. 011

Tag der Veröffentlichung: 20. April 2015

Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bayreuth

Vom 20. April 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2014 (AB UBT 2014/042), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:
 - "§ 16 Ombudsman für die Wissenschaft"
 - b) Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wie folgt neu gefasst:
 - "§ 17 Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs"
 - c) Die bisherigen §§ 17 bis 22 werden zu §§ 18 bis 23.
 - d) Es wird folgender neuer § 24 eingefügt:
 - "§ 24 Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung (Bayreuth-Track-Kommission)"
 - e) Die bisherigen §§ 23 bis 42 werden zu §§ 25 bis 44.
- 2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "drei" durch die Zahl "vier" ersetzt.
- 3. In § 3 Abs. 7 Satz 4 wird der Passus "§ 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3" durch den Passus "§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3" ersetzt.

- 4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Die Universität hat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Lehre und Studierende, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Internationale Angelegenheiten und Chancengleichheit sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Informationstechnologie und Entrepreneurship."
- 5. In § 8 wird der folgende Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Auf Antrag einer Fakultät wird durch das Präsidium der Universität Bayreuth der Titel "Distinguished Affiliated Professor" für die Dauer von drei bis fünf Jahren an internationale Gäste vergeben, die in der Regel Inhaber einer Professur an einer anderen Universität sind und regelmäßig wiederkehrende oder andauernde Aktivitäten für die Universität Bayreuth in Lehre und/oder Forschung über einen längeren Zeitraum (in der Regel zwischen drei und fünf Jahren) von hervorgehobener Bedeutung erbringen."
- 6. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

"§ 16 Ombudsman für die Wissenschaft

- Das Präsidium der Universität Bayreuth bestellt mindestens eine Ombudsperson für
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs und
 - für Selbstkontrolle in der Wissenschaft.
- (2) ¹Das Präsidium beschließt Verfahrensgrundsätze, die die Zuständigkeit und die Funktion der jeweiligen Ombudsperson sowie die einzelnen Stationen des Verfahrens definieren. ²Diese Verfahrensgrundsätze werden hochschulöffentlich bekannt gemacht."
- 7. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift sowie im gesamten Paragraphen wird der Passus "Präsidialkommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Technologietransfer" ersetzt durch den Passus "Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs".
 - b) Abs. 3 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- 8. Die bisherigen §§ 17 bis 22 werden zu §§ 18 bis 23.

- 9. In § 20 Abs. 1 wird der Passus "Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte" ersetzt durch den Passus "Internationale Angelegenheiten und Chancengleichheit".
- 10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus "Lehre und Studium" gestrichen und durch den Passus "Informationstechnologie und Entrepreneurship" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "¹Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende, die Kanzlerin oder der Kanzler, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fakultät, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder zentralen Einrichtung, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter und die Projektleiterin oder der Projektleiter des Campus-Management-Systems an."
- 11. In § 23 Abs. 1 wird der Passus "Internationale Angelegenheiten, Chancengleichheit und Außenkontakte" ersetzt durch den Passus "Internationale Angelegenheiten und Chancengleichheit".
- 12. Es wird folgender neuer § 24 eingefügt:

"§ 24

Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung (Bayreuth-Track-Kommission)

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung (Bayreuth-Track-Kommission) hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden vier dauerhaft an der Universität Bayreuth tätige Professorinnen oder Professoren, zwei entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Universität Bayreuth sowie zwei externe Professorinnen oder Professoren an. ²Jedes Geschlecht muss mit mindestens zwei Personen in der Präsidialkommission vertreten sein. ³Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Senat.

- (3) ¹Die Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung ist verantwortlich für die Umsetzung des Bayreuth-Track-Verfahrens indem sie die Universität Bayreuth in ihrer Zielsetzung unterstützt, planbare und verlässliche Karriereperspektiven für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Ebenen zu schaffen. ²Sie unterstützt die jeweilige Berufungskommission nach dem Antrag auf eine Bayreuth-Track-Professur beim Berufungsverfahren."
- 13. Die bisherigen §§ 23 bis 42 werden zu §§ 25 bis 44.
- 14. In § 32 wird der Passus "der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten" ersetzt durch den Passus "der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten".
- 15. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus "§ 40 Abs. 3" durch den Passus "§ 42 Abs. 3" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2014 und der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 31. März 2015 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24. Februar 2015, Az. O 1100 - I/1a.

Bayreuth, 20. April 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH DER PRÄSIDENT

Professor pr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. April 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. April 2015.